

Erklärungen zum Bausparantrag

Die Allgemeinen Bedingungen für das Bauspargeschäft sind auf Anforderung über Telefonnummer 01 313 80 - 0 oder auf start-bausparkasse.at zu erhalten.

Ich/Wir wurde/ndarüberinformiert, dass ich/wir bei Vorliegender Voraussetzungen des § 3 Konsumentenschutzgesetz berechtigt bin/sind, binnen einer Frist von 14 Tagen (beginnend mit dem Tag nach Zustellung bzw. Aushändigung dieser Urkunde, frühestens jedoch mit Zustandekommen des Vertrages) von diesem Vertragsantrag oder Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt ist gegenüber der **start**:bausparkasse zu erklären. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

Ich/Wir nehme/n zur Kenntnis, dass, neben den standardmäßig anfallenden Spesenbeiträgen gemäß ABB, für etwaige Sonderleistungen der **start**:bausparkasse (z.B.: Anforderung eines unterjährigen Kontoauszuges, Änderung der Vertragssumme, etc.) zusätzliche Kosten anfallen können. Bei Kündigung vor Ablauf der steuerlichen Bindungsfrist von

6 Jahren (Tarif L) bzw. bei Nichterreichung des Sparzieles (Tarif L und J) wird ein Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von bis zu 0,6% der Vertragssumme verrechnet (§ 7 ABB). Weiters wird bei Kündigung vor Ablauf die Verzinsung des Bausparguthabens vom Tag der ersten Einzahlung mit einem Zinssatz von 0,1 % p.a. neu berechnet und bei nicht widmungsgemäßer Verwendung des Bausparguthabens die Bausparprämie rückgerechnet.

Als ausländische/r Antragsteller erteile/n ich/wir den unwideruflichen Auftrag, allfällige Bausparprämien bei Kündigung des Bausparvertrages innerhalb der gesetzlichen Bindungsfrist direkt mit der Abgabenbehörde rückzuverrechnen. Ich/Wir ermächtige/n und bevollmächtige/n den Vermittler dieses Antrages und den für mich/uns zuständigen Betreuer, Änderungen meiner/unserer Kontaktdaten (z.B. Adresse) der **start**:bausparkasse rechtsverbindlich mitzuteilen. Vermittler/Betreuer/Vertreter sind nicht berechtigt, Geld oder Geldwert(e) in Empfang zu nehmen sowie verbindliche Zusagen zu treffen.

Im Sinne des § 2 Z 6 bis 8 FM-GwG handelt es sich bei Politisch Exponierten Personen („PEP's“) um diejenigen natürlichen Personen, die wichtige öffentliche Ämter im In- und Ausland ausüben oder bis vor einem Jahr ausgeübt haben, und deren unmittelbare Familienmitglieder oder ihnen bekanntermaßen nahe stehende Personen.

1. Personen, die bedeutende öffentliche Funktionen erfüllen, teilen sich in acht Unterkategorien auf:

- Staatsoberhäupter, Regierungschefs, Minister und deren Stellvertreter und Staatssekretäre (im Inland insb.: Bundespräsident, -kanzler, Mitglieder Bundesregierung und Landesregierungen)
- Parlamentsmitglieder (im Inland insb.: Abgeordnete d. Nationalrates u. Bundesrates)
- Mitglieder d. Führungsgremien polit. Parteien (im Inland insb.: jene, die im Nationalrat vertreten sind)
- Mitglieder von obersten Gerichten, Verfassungsgerichten oder sonstigen hochrangigen Institutionen der Justiz (im Inland insb.: Richter des OGH, VfGH, VwGH)
- Mitglieder v. Rechnungshöfen/Leitungsorgane v. Zentralbanken (im Inland insb.: Präsident des BRH, Direktoren d. LRH, Mitglieder d. Direktoriums der OeNB)
- Botschafter, Geschäftsträger oder hochrangige Offiziere

der Streitkräfte (im Inland insb.: Militärpersonen ab Dienstgrad Generalleutnant, z.B. Generalstabschef/Stv., militärische Sektionsleiter, Streitkräftekommandant, Kommandant d. Landesverteidigungsakademie)

- Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane staatlicher Unternehmen
- Direktoren/Stv. und Mitglieder d. Leitungsorgane bei einer internationalen Organisation (z.B. UNO, OECD, OPEC, Weltbank)

2. Als unmittelbare Familienmitglieder werden Ehepartner, Lebenspartner und Lebensgefährten, Kinder (einschließlich Wahl- und Pflegekinder) und deren Ehepartner/Lebenspartner/-gefährten und die Eltern der politisch exponierten Person betrachtet.

3. Bei Personen, die als enge Mitarbeiter/Partner bezeichnet werden, gibt es zwei Unterkategorien:

- Natürliche Personen, die gemeinsam mit einer politisch exponierten Person wirtsch. Eigentümer von jur. Personen/Rechtsvereinbarungen sind oder sonstige Geschäftsbeziehungen mit einer politisch exponierten Person haben.
- Natürliche Personen, die alleinige wirtsch. Eigentümer einer rechtlichen Einheit (dazu zählen auch Unternehmen, Fonds etc.) sind, von der eine politisch exponierte Person wirtschaftlich profitiert.

Hinweise zum Gemeinsamer MeldeStandard-Gesetz (GMSG)

Das GMSG verpflichtet Finanzinstitute zur Identifizierung und jährlichen Übermittlung von Informationen der steuerlich nicht ausschließlich in Österreich ansässigen Kunden an die österreichische Finanzbehörde. Diese übermittelt die Kunden- und Kontodaten in weiterer Folge den zuständigen ausländi-

schen Behörden. Ich nehme zur Kenntnis, dass die angegebenen Informationen an die Steuerbehörde gemeldet werden und mit den Steuerbehörden jenes/r Landes/Länder ausgetauscht werden, in denen steuerliche Ansässigkeiten vorliegen und mit denen ein Abkommen zum automatischen Informationsaustausch besteht.

Hinweis für Bausparverträge Minderjähriger und vertretener Personen laut Erwachsenenschutzgesetz (ErwSchG)

Als gesetzlicher Vertreter eines minderjährigen Antragstellers nehme ich zur Kenntnis, dass ich über die Rechte aus diesem Bausparvertrag (z.B. Auszahlung) nur im Namen des Minderjährigen und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verfügen kann. Die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters kann entfallen, wenn die Einzahlungen aus eigenem Einkommen des Minderjährigen kommen.

Gem. § 224 ABGB kann der gesetzliche Vertreter € 10.000,00 übersteigende Auszahlungen aus dem Bausparvertrag des Minderjährigen nur mit gerichtlicher Genehmigung entgegennehmen. Gemäß § 258 (3) ABGB gilt dies auch für Bausparverträge von vertretenen Personen laut Erwachsenenschutzgesetz (ErwSchG).

Jede Änderung der Vertretungsberechtigung ist der **start**:bausparkasse unverzüglich mitzuteilen. Unterbleibt eine solche Information, gehen dadurch entstehende Nachteile zu Lasten des Bausparers und keinesfalls zu Lasten der **start**:bausparkasse.

Vertragsabschluss auf eigene/fremde Rechnung

Erläuterung: bei einem Vertragsabschluss auf fremde Rechnung tritt jemand im eigenen Namen (als Kunde) auf, jedoch gehört ihm das Geld nicht. Der Abschluss durch obsorgeberechtigte Eltern für das minderjährige Kind oder den Erwachsenenvertreter / den Vorsorgebevollmächtigten für die vertretene Person erfolgt

auf eigene Rechnung. Ein Bausparantrag kann nur auf eigene Rechnung abgeschlossen werden.

Die Auskunft darüber, ob der Vertrag auf eigene oder fremde Rechnung abgeschlossen wird, ist gesetzlich erforderlich. Eine falsche Auskunft wird gem. § 16 FM-GwG unverzüglich den Behörden gemeldet.